

# Geschäftsordnung des Kreisvorstandes DIE LINKE. Essen

## 1. Sitzungen des Kreisvorstands

- (1) Der Kreisvorstand tagt regelmäßig mindestens einmal im Monat. Die Einladungen zu den Sitzungen werden vom geschäftsführenden Kreisvorstand einschließlich einer vorläufigen Tagesordnung erstellt und sollen mit einer Frist von drei Werktagen per E-Mail allen Einzuladenden zugehen. Mitglieder des Kreisvorstandes informieren bei Nichtteilnahme die Sprecherin oder den Sprecher des Kreisverbandes.
- (2) Schriftliche Vorlagen werden ebenfalls mit der Einladung verschickt, hilfsweise spätestens 24 Stunden vor der Sitzung. Vorlagen mit finanziellen Konsequenzen sind vorab der\*dem Kreisschatzmeister\*in vorzulegen.
- (3) Neben den Kreisvorstandsmitgliedern werden als ständige Gäste eingeladen:
  - die Ratsmitglieder und die Mitglieder des Fraktionsvorstandes DIE LINKE. Essen,
  - die Sprecher\*innen der LINKE-Stadtteilgruppen, -Arbeitsgemeinschaften und -Arbeitskreise,
  - Landes- und Bundesvorstandsmitglieder sowie Landtags-, Bundestags- und Europaabgeordnete, die Mitglieder des Kreisverbandes sind,
  - die für den Kreisverband zuständigen Mitglieder des Landesvorstandes,
  - die Basisgruppe des Jugendverbandes und der Hochschulgruppe.
- (4) Die Sitzungen sind grundsätzlich mitgliederöffentlich. Gäste, die nicht Parteimitglieder sind, sind bei den Sitzungen zugelassen, wenn kein stimmberechtigtes Kreisvorstandsmitglied widerspricht, oder wenn sie ausdrücklich eingeladen wurden. Während der Sitzungen besteht im Tagungsraum Rauch-, Dampf- und Handyklingelverbot.
- (5) Auf Antrag eines Kreisvorstandsmitgliedes wird die Sitzung als geschlossene Sitzung durchgeführt, wenn Personalfragen, Mitgliederangelegenheiten oder Finanzfragen beraten werden. In anderen Fällen kann die Sitzung als geschlossene Sitzung durchgeführt werden, wenn eine Mehrheit der anwesenden Kreisvorstandsmitglieder dies beschließt. Gäste sind auch bei der geschlossenen Sitzung zugelassen, wenn im Einzelfall die Mehrheit des Kreisvorstandes zustimmt.
- (6) Die Kreisvorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder anwesend ist. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit ist die Sitzung solange beschlussfähig, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (7) In jeder Sitzung wählt der Kreisvorstand aus seiner Mitte ein\*e Genoss\*in für die Tagungsleitung. Diese\*r erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen unter Berücksichtigung der Geschlechterquotierung. Jedes Mitglied des Kreisvorstandes hat Rede- und Antragsrecht. Darüber hinaus haben Gäste, die Mitglieder der Partei sind, Rederecht. Darüber hinaus haben alle Mitglieder der Partei Antragsrecht, wenn die Anträge vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Die\*der Tagungsleiter\*in kann auch Gästen das Wort erteilen. Sie\*er hat das Recht, eine Redezeitbegrenzung einzuführen; auch kann sie\*er das Wort vorrangig den Kreisvorstandsmitgliedern erteilen oder Genoss\*innen, die sich erstmals melden, bevorzugen.
- (8) Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kreisvorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Kreisvorstandsmitgliedes wird das Abstimmungsverhalten in einer offenen Abstimmung namentlich festgehalten. Auf Antrag eines Kreisvorstandsmitgliedes muss in Personalfragen, Mitgliederangelegenheiten oder Finanzfragen geheim abgestimmt werden. In übrigen Fragen kann geheim abgestimmt werden, wenn eine Mehrheit der anwesenden Kreisvorstandsmitglieder dies beschließt.
- (9) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern des Kreisvorstandes gestellt werden. Das Wort dazu wird nach Beendigung eines laufenden Redebeitrages erteilt. Hierbei erhalten jeweils ein\*e Redner\*in dafür und ein\*e dagegen das Wort, danach wird unmittelbar abgestimmt. Ergibt sich keine Gegenrede, ist ein Geschäftsordnungsantrag auch ohne Abstimmung angenommen. Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind:
  - Antrag auf Schluss der Redeliste oder Schluss der Debatte,
  - Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
  - Antrag auf Redezeitbegrenzung oder -erweiterung,
  - Antrag auf geheime Abstimmung,
  - Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung,
  - Antrag auf namentliche Abstimmung,
  - Antrag auf Vertagung oder Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes oder einer Antragsberatung,
  - Antrag auf Unterbrechung, Vertagung oder Ende der Sitzung.

- (10) In jeder Sitzung wählt der Kreisvorstand ein\*e Genoss\*in für die Protokollführung. Es werden grundsätzlich Beschlussprotokolle geführt. Die Protokolle werden der nachfolgenden Kreisvorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt und anschließend an den Kreis der nach Abs. 1. (2) einzuladenden Genoss\*innen versandt. Jedes Mitglied des Kreisverbandes erhält auf Wunsch Einsicht in die Protokolle der Kreisvorstandssitzungen oder kann sie sich elektronisch zuschicken lassen.
- (11) Besteht eine besondere Dringlichkeit und kann keine Sitzung einberufen werden, so können Anträge auch im Online-Verfahren mit einer Frist von 24 Stunden gestellt und beschlossen werden. Zulässig ist dies nur, wenn ein Antrag so formuliert ist, dass er mit Ja, Nein oder Enthaltung beantwortet werden kann. Um auch hier die Regeln der Beschlussfähigkeit zu wahren, müssen sich mehr als die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder beteiligen. Wer eine Online-Abstimmung aufruft, fertigt über das Ergebnis ein Protokoll, das von der nachfolgenden Kreisvorstandssitzung zu genehmigen ist. Online-Abstimmungen werden den Kreisvorstandsmitgliedern per SMS angekündigt. Die Verwendung von Messenger-Diensten ist zulässig, sofern alle Kreisvorstandsmitglieder darauf Zugriff haben.
- (12) Auf Antrag von zwei FLTQI-Mitgliedern des Kreisvorstandes ist ein die Sitzung des Kreisvorstandes unterbrechendes FLTQI-Plenum einzuberufen. Über einen im FLTQI-Plenum abgelehnten Beschluss oder eine abgelehnte Beschlussvorlage muss vom gesamten Kreisvorstand erneut beraten und im Falle eines bereits gefällten Beschlusses neu entschieden werden. Ein FLTQI-Plenum kann zu ein und demselben Beschlussgegenstand nur ein Mal einberufen werden.

## **2. Vertretung des Kreisverbandes**

- (1) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes vertreten den Kreisverband in allen Rechtsgeschäften in Entsprechung zu § 26 BGB.
- (2) Der Kreisvorstand wählt aus seiner Mitte jeweils ein\*e Genoss\*in
  - zur/zum Verantwortlichen im Sinne des Presserechts für die Zeitung des Kreisverbandes,
  - zur/zum Verantwortlichen im Sinne des Telemediengesetzes für elektronische Medien.
- (3) Der Kreisvorstand kann darüber hinaus Verantwortliche für weitere politische und organisatorische Arbeitsbereiche benennen. Diese können, aber müssen nicht dem Kreisvorstand angehören.
- (4) Jedes Kreisvorstandsmitglied kann Entwürfe für Pressemitteilungen erstellen. Diese werden unter Angabe einer Änderungsfrist allen Kreisvorstandsmitgliedern zugeleitet und dann von der\*dem Pressesprecher\*in fertiggestellt und versandt.

## **3. Geschäftsführender Kreisvorstand**

- (1) Der geschäftsführende Kreisvorstand lädt die Sitzungen des Kreisvorstandes ein und bereitet sie vor. Darüber hinaus kann er Eilentscheidungen zwischen den Kreisvorstandssitzungen treffen; diese sind von der nächsten Kreisvorstandssitzung zu genehmigen.
- (2) Darüber hinaus ist der geschäftsführende Kreisvorstand verantwortlich für die Vereinbarungen mit den Mandatsträger\*innen über ihre Abführungen an den Kreisverband.
- (3) Über seine Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das umgehend den übrigen Kreisvorstandsmitgliedern zugeleitet wird.

## **4. Finanzielle Verantwortlichkeiten**

- (1) Der Kreisvorstand wählt aus seiner Mitte eine\*r stellvertretende\*n Schatzmeister\*in, die\*der im laufenden Betrieb die Belege gegenzeichnet und als Vertretung im Urlaubs- und Krankheitsfall eintritt.
- (2) Beschlüsse zu Finanzfragen können im Einzelfall getroffen werden
  - bis zu € 100,00 von jedem Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes,
  - bis zu € 500,00 vom geschäftsführenden Kreisvorstand,
  - über € 500,00 vom Kreisvorstand,wenn die jeweiligen Beträge im Rahmen des beschlossenen Finanzplans liegen. Wird durch einen Beschluss der Finanzplan überschritten, so kann nur der Kreisvorstand den Beschluss treffen. Weitergehende Entscheidungen kann nur die Mitgliederversammlung im Rahmen eines geänderten Finanzplans treffen.

## **5. Sonstiges**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.